

4. Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Elternverantwortung und Staatliches Wächteramt

4.2 Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung nach § 8 SGB VIII

4.3 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

4.5 Garantenpflicht

4.6 Grundformen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexuelle Gewalt)

4.7 Gefährdungsgrad

4.8 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

4.9 Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

4.10 Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen

4.11 Frei zugängliche Hilfen

4.12 'Kindeswohlgefährdung' aus rechtlicher Sicht

4.13 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), hier §§ 3 und 4

4.14 Schutz- und Präventionskonzept

4.15 Tätige Personen i. S. des §§ 8 a Abs. 4, 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII

4.16 Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII

Begriff	Erläuterung
4.1 Elternverantwortung und staatliches Wächteramt	<p>Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes sind es die Eltern, welche vorrangig das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder innehaben (= Sorge-Recht und – Pflicht). Über die Betätigung der Eltern „wacht“ die staatliche Gemeinschaft. Das Staatliche Wächteramt wird vom Jugendamt ausgeübt. Auch andere staatliche Institutionen wie Familiengerichte, Gesundheitsämter und Schulen gehören zur staatlichen Gemeinschaft. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung eines Kindes frühzeitig Information, Beratung und Hilfen erhalten (vgl. Bundeskinderschutzgesetz). Zudem haben Eltern nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfe (Hilfen zur Erziehung), „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann.“ Auch beim Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung werden Erziehungsberechtigten Hilfen angeboten, wenn diese nach Einschätzung des Jugendamtes geeignet und notwendig sind um Gefährdungen abzuwenden (vgl. § 8 a Abs.1 SGB VIII).¹</p>
4.2 Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung nach § 8 SGB VIII	<p>Neben den unveräußerlichen Grundrechten bestehen weitere rechtliche Ausführungen zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen, wie z.B. folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) • „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB) • Die staatliche Gemeinschaft ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greift das Recht der betreffenden Kinder oder Jugendlichen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. • Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen (auf Information, Beteiligung, Meinungsäußerung, usw.) werden auch in der als Bundesgesetz geltenden UN-Kinderrechtskonvention dargelegt. • „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und stre-

¹ Kinderschutz. Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten. Hg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014
https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Kinderschutz_Broschuere_Deutsch.pdf

	<p>ben Einvernehmen an.“ (§ 1626 Abs. 2. BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt, KSD zu wenden.(vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII) • „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.“ (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) • Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des Jugendamtes zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte z.B. bei einem familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen. (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII)
<p>4.3 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</p>	<p>‘Gewichtige Anhaltspunkte‘ nach § 8 a SGB VIII sind konkrete Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese können sich z.B. auf das Kind oder den Jugendlichen beziehen, deren Lebensumfeld, auf Verhaltensweisen oder Erscheinungsbild der Erziehungspersonen, deren Mitwirkungsbereitschaft, usw.² Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für den Verfahrens-Beginn zum Schutzauftrag. Rechtlich wird damit eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8 a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.³</p>
<p>4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p>	<p>§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Grund- und Leitziels der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.</p> <p>Die Absätze 1-3, 5 des § 8 a SGB VIII verdeutlichen die Verfahrensweise des Jugendamtes (JA) zur Umsetzung des Schutzauftrages: Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte, Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen, geeignete Hilfen anbieten, bei Bedarf das Familiengericht anrufen, im Akutfall Inobhutnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen, ggf. weitere Hilfen einschalten (Gesundheitshilfe, Polizei), ggf. Übergabe an nachfolgendes Jugendamt, usw.</p> <p>Absatz 4 bezieht sich auf einen „vom JA unabhängig bestehenden und daher „in eigener Regie“ zu verwirklichenden Schutzauftrag“ der Einrichtungen und Dienste freier Träger. Dieses Verfahren ist in der Vereinbarung zwischen freiem Träger und Jugendamt entsprechend § 8 a Abs. 4 SGB VIII beschrieben.</p> <p>Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfasst die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinder-schutzfreie Zone“ in der Kinder- und Jugendhilfe.</p>

² dazu strukturierende Einschätzbögen, z.B. Stuttgarter Kinderschutzbogen; auch KiWo-Skala KiTa und KiWo-Skala Schulkind (Schulung und Download über Landesjugendamt, www.kvis.de)

³ Vgl. Wiesner: SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe. München, 2011; 4. Aufl.

4.5 Garantenpflicht	<p>Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht (§ 13 StGB, u.a). Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson, keine Institution. Primär sind wiederum die Eltern für ihre Kinder in der Pflicht. Mitarbeiter/innen der freien Träger können entsprechende Garantenpflichten aus Vertrag oder tatsächlichem Handeln haben.⁴</p>
4.6 Grund-Formen von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, psychische/ körperliche Misshandlung, Sexuelle Gewalt	<p>Vernachlässigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. • geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens. • stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung. • betrifft in erster Linie Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind. • stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar⁵. <p>Psychische Misshandlung</p> <p>Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler⁶ nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes); • Ausnutzen und Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen); • Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);

⁴ Garantenpflicht von JA-Mitarbeitenden vgl. z.B. Heghmanns, M: 'Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz', in 'Das Jugendamt. Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 6/2018

⁵ vgl. Schone, R.: Gewalt und Vernachlässigung in Familien, Symposium, Siegen, 2006

⁶ vgl. Kindler, H.: Was ist unter psychischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, 2006, Kap. 5

<p>zu 4.6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten); • Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet). <p>Auch das Miterleben von massiver und/oder wiederholter häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt kann einer seelische und ggf. körperliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gleichkommen. Wie bei jeder der genannten Grundformen von Kindeswohlgefährdung bedarf es der Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Körperliche Misshandlung Zur Prüfung und Bearbeitung einer möglichen körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler „alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“⁷</p> <p>Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁸</p>
----------------------	---

⁷ vgl. Kindler, H.: Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). DJI, München, Kap. 5: Online-Fassung 2007

⁸ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM, c/o Bundesregierung: Definition von sexuellem Missbrauch; Online-Abruf 07.2018, www.ubskm.de
Zum Sprachgebrauch – „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt“ siehe ebenda.

4.7 Gefährdungsgrad	<p>Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, KSD, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist.</p> <p>Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. So ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist.⁹</p>
4.8 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	<p>Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos beraten sich mindestens zwei Fachkräfte miteinander (= „Mehraugenprinzip“) Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens; • der möglichen Schädigungen, welche ein Kind bzw. Jugendlicher in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren kann; • des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts. Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind bzw. der Jugendliche zu schützen ist; • der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. • der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
4.9 'insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz	<p>Um im Ortenaukreis als insoweit erfahrene Fachkraft tätig zu sein, ist hierfür folgende Qualifikation erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige pädagogische oder psychologische Ausbildung (Dipl.-Pädagogik, Dipl.-Sozialpädagogik, Dipl.-Sozialarbeit, Dipl.-Heilpädagogik, Dipl.-Psychologie); Kinder- und Jugendärztin, Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in oder Ausbildung zur/m Erzieher/in, Jugend- und Heilerzieher/in oder vergleichbare Qualifikation. • mehrjährige fachbezogene Berufserfahrung

⁹ Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen siehe z.B. 'Jugendliche schützen! Eine Arbeitshilfe'; Hg: Internationaler Bund in Zusammenarbeit mit Universität Münster (12/2010)
<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/jugendliche-schuetzen.pdf>

zu 4.9

- Qualifikation durch nachgewiesene Fortbildung zur 'insoweit erfahrenen Fachkraft'
- Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe
- Persönliche Eignung

Eine insoweit erfahrene Fachkraft (hier: IEF) soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügen. Bei Vermutung von sexuellem Missbrauch ist eine andere Expertise notwendig, als bei Hinweisen auf körperliche bzw. seelische Vernachlässigung. Die IEF sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Eine 'insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII wird vom freien Träger verbindlich bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzu gezogen, wenn 'gewichtige Anhaltspunkte' Bestand haben. Die Sozialdaten der betreffenden Familie werden vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die IEF darf keinen Kontakt zur Familie haben. Die Fall-Verantwortung und der Schutzauftrag verbleibt beim freien Träger bzw. der anfragenden Person.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8 a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Risiko behaftete Lebenslagen von Familien und Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen
- Kenntnisse über Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen;
- Kenntnisse über Ursachen und Formen von Kindeswohlgefährdungen und über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz sowie erforderlicher Verfahrensschritte
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Erfahrung in der Führung von konflikthaftern Elterngesprächen; Kenntnisse und Erfahrungen in der Praxisberatung
- Erfahrung in ressourcenorientiertem Arbeiten mit Familien

Eine IEF-Beratung ist für den Träger bei den vom Jugendamt benannten Einrichtungen kostenfrei und kann für eine Gefährdungseinschätzung bei Bedarf mehrmals in Anspruch genommen werden.

	<p>Trägereigene insoweit erfahrene Fachkraft:</p> <p>Anstelle der vom Jugendamt benannten Einrichtungen mit ‚insoweit erfahrenen Fachkräften‘ kann der Träger unter Beachtung der o.g. Qualifikationskriterien auch eigene Fachkräfte als ‘insoweit erfahrene Fachkraft‘ nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII einsetzen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers steht ausschließlich für die trägereigenen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, außer dies ist zwischen Jugendamt und Träger anders vereinbart. Die insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers darf im anonymisiert bzw. pseudonymisiert zu beratenden Fall keinen unmittelbaren Kontakt zur betreffenden Familie haben um die Rolle und Funktion der Außenperspektive zu wahren.</p> <p>Soll der Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers auch Träger- bzw. Gemeinde-übergreifend stattfinden, so benennt der Träger vorab gegenüber dem Jugendamt, Kinderschutzbeauftragte, für welche konkreten anderen Träger seine insoweit erfahrene Fachkraft bezogen auf die eigene Fachlichkeit tätig wird.</p> <p>Der Träger stellt in diesem Fall für seine Einrichtungen und Dienste selbst sicher, dass eine geschulte ‘insoweit erfahrene Fachkraft‘ im Kinderschutz vorgehalten wird und diese den Fachkräften des Trägers namentlich benannt ist. Der Träger teilt unverzüglich dem Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, Name und Qualifikation der von ihm vorgehaltenen ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ schriftlich mit Nachweis mit. Dies erfolgt auch bei etwaigen Änderungen in der Person oder Institution</p>
<p>4.10 Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen in Gefährdungseinschätzung</p>	<p>Kontakt und ggf. Vertrauensbeziehung zu Eltern und/oder Kind soll durch Fachkräfte freier Träger hilfreich genutzt werden um eine mögliche Gefährdungslage für das Kind, den Jugendlichen einzuschätzen, um für geeignete Hilfen zu werben, verbindliche Absprachen mit den Eltern zu treffen und zu überprüfen, so dass Gefährdungen wirksam abgewendet werden. Eltern und Kind/Jugendlicher haben einen Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung. Der Einbezug von Eltern und Kind ist jeweils am Fallgeschehen zu prüfen, da es Ausnahmen gibt. Zum Beispiel bei Hinweisen auf (innerfamiliären) sexuellen Missbrauch und damit verbundenen Geheimhaltungsdruck auf das Kind/den Jugendlichen würde sich die Gefährdung des Kindes durch einen regulären Einbezug der Eltern verstärken. Und: „Kooperationsbereitschaft der Eltern allein ist jedoch kein ausreichendes Kriterium für die Annahme eines Nichtvorliegens einer Gefährdung (Lüttringhaus BIWP 2010, 177)“¹⁰ Hier ist Beratung durch eine IEF wesentlich. Zu unterscheiden ist, dass bei der fachlichen Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (siehe oben, Ziffer 4.8) grundsätzlich kein Einbezug der Familie erfolgt.</p>

¹⁰ zitiert nach Münder: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7.Auflage 2013, S.120, RZ30)

4.11 Frei zugängliche Hilfen	<p>Freie Träger sollen Erziehungsberechtigten selbst verfügbare Hilfen anbieten oder vermitteln um eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden. Zu den Hilfe-Angeboten für Eltern und Kind bzw. Jugendliche gehören z.B. Beratungsstellen zu diversen Themen (Psychologische Beratung, Ehe- und Lebensberatung usw.), Angebote der Schule (z.B. Schulsozialarbeit), des Gesundheitswesens (Kinderarzt, Frühförderstelle, ambulante bzw. stationäre Therapie). Auch Hilfen im Umfeld durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote können infrage kommen.¹¹ Das Jugendamt, KSD informiert und unterstützt Familien durch Beratung, mit Hilfen zur Erziehung und weiteren Hilfeleistungen; Antragstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.</p>
4.12 'Kindeswohlgefährdung' aus rechtlicher Sicht	<p>Zur fachlichen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (siehe oben, Ziffern 4.6 bis 4.8) kommt die juristische Definition: Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (Bundesgerichtshof; FamRZ 1956, S.350 –NJW 1956, S.1434) Dazu R. Schöne: „Das bedeutet, Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.“¹². Dieses wird zugrunde gelegt, wenn im Vorfeld eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB geprüft bzw. notwendig werden. Vgl. dazu §1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet <u>und</u> sind die Eltern nicht gewillt und in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“</p>
4.13 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), hier §§ 3 und 4	<p>Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit und fachliche Standards im Kinderschutz sollen auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus (weiter)entwickelt und über Vereinbarungen verstetigt werden. In § 3 KKG sind hierzu etwa Schulen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Familiengerichte, Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Angehörige der Heilberufe u.a.m. genannt. Vereinbarungspartner sind stets das Jugendamt und die jeweiligen Institutionen. Nach § 4 KKG sind Berufsheimnisträger (Ärzte, Lehrer, Sozialpädagogen u.a.) zur Datenweitergabe an das Jugendamt befugt, wenn sie zuvor nach dort beschriebenen Schritten (= fachliche Standards im Kinderschutz) auf Hinweise einer Kindeswohlgefährdung gehandelt haben.</p>

¹¹ Siehe z.B. Hinweise zu externen Fachdiensten, Herner Materialien, H 10 (2007) in Esch, K. et al: Wahrnehmen-Beurteilen-Handeln, Hg: Institut für Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 55-56
Online-Abuf 08.2018

¹² Schöne, R: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Fachvortrag 09.2014, Kiel; Internetabuf, Folie 8

4.14 Schutz- und Präventionskonzept	<p>Neben trägerinternen handlungs- und einrichtungsbezogenen Verfahren und Ansprechpersonen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, welche auf Tun oder Unterlassen von Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist (Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII), sollen Einrichtungen und Dienste ein Schutz- und Präventionskonzept entwickeln um möglichst „sichere Orte“ für Kinder und Jugendliche zu sein.¹³ Hierfür gibt es bereits eine Vielzahl an Materialien, z.B. über den eigenen Verband, das Landesjugendamt oder den UBSKM. Ausgangslage ist die Erstellung einer Risikoanalyse. Der Begriff ‘Schutzkonzept’ wird in der Praxis teilweise synonym verwendet zu dem Begriff ‘Schutzplan’. Mit einem ‘Schutzplan’ verpflichten sich Eltern gegenüber dem Jugendamt schriftlich, das Kindeswohl ihres Sohnes/ ihrer Tochter sicher zu stellen und dort wird benannt, wie genau, bis wann und wie die Überprüfung bzw. der Nachweis dessen erfolgt.</p>
4.15 Tätige Personen i. S. der §§ 8 a, 72 a SGB VIII	<p>Eine Vereinbarung nach §§ 8 a Abs.4, 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII bezieht sich sowohl auf hauptberuflich tätige Personen als auch auf neben- oder ehrenamtliche Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Für alle hauptamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Träger obligatorisch. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bezieht sich die Erforderlichkeit, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu nehmen, auf jene Neben- und Ehrenamtlichen, welche unmittelbaren Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben (beaufsichtigen, betreuen, erziehen, vergleichbare Kontakte) und damit auf deren Tätigkeiten.</p> <p>In ihren „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“ (Juni 2012) haben die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Einsatzmöglichkeiten für neben- oder ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Danach handelt es sich bei den so genannten „qualifizierten Kontakten“ um „solche Tätigkeiten ..., die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen. Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger demnach ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.</p> <p>Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist; Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein

¹³ bei Gefährdungen durch andere Kinder bzw. Jugendliche sowie Gefährdung durch Mitarbeitende vgl. z.B. Ablaufschema KiWo-Skala Schulkind, https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kindern/kinderschutz/1.4.2.2_Ablaufschema_KiWo-Skala_Schulkind.pdf; Zur Risikoanalyse: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/> Liste für Träger, Leitung, pädagogische Fachkraft zur Orientierung: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Hg: Rhein-Neckar-Kreis, 2018, Online-pdf, Seite 8

	<ul style="list-style-type: none"> • je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist; Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld oder „geschlossener“ Raum, Gruppe oder Einzelfallarbeit • je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt; Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend • je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist; Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann. <p>Vor diesem Hintergrund entscheiden die Träger für die jeweiligen Tätigkeitsfelder vor Ort über eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Unterhalb der Schwelle zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis haben die Träger die Möglichkeit, mittels einer Selbstverpflichtungserklärung die ehren- und nebenamtlich tätigen Personen bestätigen zu lassen, dass gegen sie keine einschlägigen rechtskräftigen Urteile vorliegen bzw. dass derzeit keine einschlägigen Verfahren anhängig sind (Vorlage für Selbstverpflichtungserklärung siehe http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte)</p>
<p>4.16 Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII</p>	<p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trägervereine; juristische Personen, welche die Einrichtungen und Dienste im Rechtsverkehr repräsentieren • regional zuständige Zusammenschlüsse der Wohlfahrtsverbände, denen einzelne Leistungserbringer angehören bzw. denen sie sich angeschlossen haben • Kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Träger von Einrichtungen und Diensten • Träger privatgewerblicher Einrichtungen und Dienste • u.a.m <p>mit Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ➔ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen ➔ Einrichtungen und Dienste zur Förderung der Erziehung in der Familie ➔ Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung und für vorläufige Schutzmaßnahmen ➔ u.a.m

Anfragen zur Vereinbarung, zum Kinderschutz-Verfahren, Fachberatung, Hilfeangebote im Ortenaukreis; Literatur zu fachspezifischen Themen, (keine Einzelfallbearbeitung):
Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, S. Schmidt, Badstr. 20, 77652 Offenburg, Tel. 0781 / 805 9824, <http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte>